

Vereinsatzung des Sportclub Eintracht Freising e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Sportclub Eintracht Freising e.V.". Er hat seinen Sitz in Freising und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 BLSV-Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

§ 3 Zweck des Vereins

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
- Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte,
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.

- b) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich. Er kann ohne Einhaltung einer Frist jederzeit erklärt werden.

- c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

- d) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- e) Ein Mitglied kann unter den in c) genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von Euro 50,-- und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr bezüglich der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden.
- f) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

§ 5 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind

- der Vorstand,
- der Vereinsausschuss,
- die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus
- dem 1. Vorsitzenden,
 - den zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem 1. Schatzmeister. Dieser kann in Personalunion gleichzeitig das Amt eines der vorher bezeichneten stellvertretenden Vorsitzenden ausüben.
- b) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.
- c) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- d) Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.
- e) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig.

- f) Im Innenverhältnis gilt: Er darf Geschäfte bis zum Betrage von Euro 5.000,-- im Einzelfall, bis Euro 10.000,-- als Ausnahme für die laufenden Betriebs- bzw. Instandhaltungskosten der vereinseigenen Gebäude und Anlagen ausführen. Grundstücksgeschäfte jeglicher Art - einschließlich der Aufnahme von hierfür erforderlichen Belastungen - sind generell ausgenommen und bedürfen der Zustimmung des Vereinsausschusses bzw. der Mitgliederversammlung nach Abschnitt g).
- g) Darüber hinaus bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses oder, wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- h) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 21 Tagen für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

§ 7 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus

- a) den Vorstandsmitgliedern,
- b) den Beiräten.

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuss stehen insbesondere die Rechte nach § 4 a), 4 c) und 4 e) sowie nach § 6 g) und h) dieser Satzung zu. Außerdem ist er für die Erstellung einer Ehrenordnung zuständig.

Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragen. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Vorstandssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen dort nicht zu.

Dem Vereinsausschuss gehören als Beiräte an

- der 2. Schatzmeister,
- der 1. Schriftführer,
- der 2. Schriftführer,
- der überfachliche Jugendleiter (Vereins-Jugendleiter),
- die überfachliche Frauenwartin (Vereins-Frauenwartin),
- die Leiter der einzelnen Abteilungen,
- der Heimwart.

Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal in den ersten drei Monaten eines Jahres statt.
- b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies
 - von einem Fünftel der volljährigen Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand des Vereins beantragt wird, oder
 - wenn der Vorstand oder der Vereinsausschuss darüber beschlossen hat.
 Erforderlichenfalls ist hierfür die Zweidrittelmehrheit des Vorstandes bzw. des Vereinsausschusses notwendig.
- c) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch Veröffentlichung an der Aushangtafel im Vereinsheim und soll in der lokalen Presse bekannt gemacht werden. Der Anschlag im Vereinsheim muss die Tagesordnung enthalten.

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand des Vereins schriftlich eingereicht werden.

- d) Die Mitgliederversammlung beschließt über
- Vereinsbeitrag,
 - die Entlastung des Vorstandes und der Vereinsausschussbeiräte,
 - die Wahl des Vorstandes und der Vereinsausschussbeiräte in einem Zwei-Jahres-Rhythmus,
 - Satzungsänderungen,
 - alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
- e) Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre einen dreiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.
- f) Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- g) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- h) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.
- i) Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim, wenn mindestens 10 (zehn) stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen.
- j) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Abteilungen

- a) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen.
- b) Im Bedarfsfall können mit Genehmigung des Vereinsausschusses weitere Abteilungen gebildet werden. Für die Genehmigung einer weiteren Abteilung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- c) Die Abteilung wird durch
- den Abteilungsleiter,
 - den stellvertretenden Abteilungsleiter,
 - den Abteilungskassier,
 - die Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind,
- geleitet.
- d) Abteilungsleiter, stellvertretender Abteilungsleiter, Abteilungskassier und die weiteren Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- e) Die Abteilungen sind berechtigt, einen evtl. notwendigen Abteilungsbeitrag zu beschließen. Die Mitglieder der einzelnen Abteilungen haben die beschlossenen Abteilungsbeiträge zusammen mit dem Vereinsbeitrag zu entrichten.
- f) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
- g) Der gesamte Sportbetrieb (Übungs- und Spielbetrieb) einer Abteilung wird von der Abteilungsleitung selbständig geregelt. Die Satzung des Vereins, des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V., der einzelnen Fachverbände sowie die Wettkampfbestimmungen der Fachverbände sind uneingeschränkt zu beachten.

- h) Planungen bzw. Unternehmungen haben dem unter § 3, Abschnitt a) formulierten gemeinnützigen Zweck des Vereins zu dienen und können von der Abteilung nur insoweit selbstständig übernommen werden, als die damit verbundenen Kosten von Euro 500,-- nicht überstiegen werden und die entsprechenden Mittel auch tatsächlich vorhanden sind, bzw. die Kostendeckung nach den Gesichtspunkten einer ordentlichen Geschäftsführung gesichert ist. In allen anderen Fällen ist die vorherige Zustimmung des Vorstandes einzuholen.
- i) Mindestens alle zwei Jahre hat eine Abteilungsversammlung mit Neuwahlen stattzufinden, die im Rhythmus der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) mit Neuwahlen abzuhalten ist. Diese Abteilungsversammlung hat spätestens vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung stattzufinden. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Bestimmungen des § 8 Absatz c) dieser Satzung.
- k) Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, jederzeit eine Abteilungsversammlung einzuberufen. Zu den Abteilungsversammlungen ist der Vorstand einzuladen. Ihm ist rechtzeitig eine Tagesordnung mit Beschluss- und/oder Aussprachethemen zuzuleiten. Über Abteilungsversammlungen bzw. -sitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das dem Vorstand zeitnah vorzulegen ist.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Vereinsbeitrag

- a) Jedes Mitglied - mit Ausnahme der Ehrenmitglieder - ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Vereinsbeitrages (Mitgliedsbeitrag) verpflichtet.
- b) Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die Mitgliederversammlung für die Dauer von mindestens einem Jahr.
- c) Der Vereinsbeitrag (Mitgliedsbeitrag) wird
 - erstmals zum Ersten des Eintrittsmonats in den Verein anteilig bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und weiterhin
 - zum 31.01. eines jeden Jahres für das gesamte laufende Geschäftsjahr fällig.
- d) Die jeweils gültigen Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren sind in der jeweils gültigen Fassung der Beitragsordnung geregelt. Diese untergliedert sich nach:
 - Aufnahmegebühren,
 - Vereinsbeitrag (Grundbeitrag)
 - Abteilungsbeitrag.

§ 12 Verwendung des Vereinsvermögens

Alle Einnahmen wie

- Aufnahmegebühren,
- Mitgliedsbeiträge,
- Spenden,
- Zuschüsse und
- etwaige Gewinne

dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zwecks verwendet werden. Bezüglich der zu verwaltenden Finanzen gibt sich der Vorstand eine Finanzordnung.

§ 13 Sonstige Bestimmungen

Die Mitgliederversammlung kann eine Ehrengerichts- und eine Jugend-Ordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 14 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck - und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist - einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereines oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist der Stadt Freising mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereines sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 15 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins.

§ 16 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 27.10.2005 beschlossen und tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kraft. Mit dem Tage der Eintragung tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Freising, den 27. Oktober 2005

**Beitragsordnung
des
Sportclub Eintracht Freising e.V.**

1.0	Aufnahmegebühren (Fußball und Eishockey)	
1.1	aktive Mitglieder ab dem 19. Lebensjahr	EUR 35,00
1.2	aktive Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	EUR 25,00
1.3	passive Mitglieder ab dem 19. Lebensjahr	EUR 7,50
1.4	passive Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	EUR 7,50
2.0	Aufnahmegebühren (übrige Abteilungen)	
2.1	aktive Mitglieder ab dem 19. Lebensjahr	EUR 13,00
2.2	aktive Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	EUR 13,00
2.3	passive Mitglieder ab dem 19. Lebensjahr	EUR 7,50
2.4	passive Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	EUR 7,50
3.0	Vereinsgrundbeitrag - aktiv und passiv	
	a) aktiv	
3.1	Mitglied ab dem 19. Lebensjahr	EUR 114,00
3.2	Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	EUR 66,00
3.3	Studenten, Schüler, Auszubildende ab dem 19. Lebensjahr	EUR 72,00
3.4	Familienmitgliedschaft ab dem 3. Mitglied (Eltern, 1 minderjähriges Kind), auf Antrag	EUR 150,00
	b) passiv	
3.5	Mitglied ab dem 19. Lebensjahr	EUR 60,00
3.6	Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	EUR 36,00
4.0	Abteilungsbeitrag Fußball – nur aktiv	
4.1	Mitglied ab dem 19. Lebensjahr	EUR 42,00
4.2	Mitglied ab dem 15. Lebensjahr	EUR 54,00
4.3	Mitglied bis 14. Lebensjahr	EUR 36,00
5.0	Abteilungsbeitrag Eishockey – nur aktiv	
5.1	Mitglied ab dem 19. Lebensjahr	EUR 36,00
5.2	Mitglied ab dem 15. Lebensjahr	EUR 30,00
5.3	Mitglied bis zum 14. Lebensjahr	EUR 18,00
6.0	Abteilungsbeitrag Stockschißen	
6.1	kein Abteilungsbeitrag	
7.0	Abteilungsbeitrag Kraft und Fitness	
7.1	kein Abteilungsbeitrag	
8.0	Erklärung	
8.1	Der Jahresbeitrag eines Mitgliedes setzt sich zusammen aus dem Grundbeitrag bei passiven Mitgliedern sowie aus dem Grundbeitrag und spezifischen Abteilungsbeitrag bei aktiven Mitgliedern.	

Ehrenordnung
des
Sportclub Eintracht Freising e.V.

Art der Ehrung/ Besonderer Anlaß:	Ehrung erfolgt nach einer Mitgliedschaft von Jahren:	Berechnungsgrundlage/ Sonstige Voraussetzungen:
Ehrennadel in Bronze	10 Jahre	Berechnung erfolgt ab voll- endetem 14. Lebensjahr
Ehrennadel in Silber	20 Jahre	Berechnung erfolgt ab voll- endetem 14. Lebensjahr
Ehrennadel in Gold mit Urkunde	30 Jahre	Berechnung erfolgt ab voll- endetem 14. Lebensjahr
Ehrennadel "Besondere Verdienste" mit Urkunde und passendem Geschenk oder Ehrenpreis	---	Besondere Verdienste. Beschluß erfolgt durch den Vereinsausschuß
Glückwunschkarte	---	50./60./65. und 70. Geburtstag
Geschenkkorb	---	75./80./85. usw. Geburtstag
Ehrenvorstand mit Urkunde	---	10 Jahre ununterbrochene Tätigkeit als 1. Vorsitzender und damit Befreiung vom Mitgliedsbeitrag
Ehrenmitglied mit Urkunde	---	15 Jahre ununterbrochene Funktionärstätigkeit und damit Befreiung vom Mitgliedsbeitrag